

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeanzeigen in den Gemeindezeitungen

1. Mit der Unterzeichnung des Auftrags erteilt der Auftraggeber den Auftrag zur Veröffentlichung einer Anzeige rechtsverbindlich für die im Auftragschein genannte Ausgabe. Das Angebot ist unwiderruflich und gilt von der Anzeigenleitung als angenommen, wenn es nicht innerhalb von 4 Wochen von der Anzeigenleitung zurückgewiesen wird. Der Auftraggeber kann bis zum Redaktionsschluss der Publikation jederzeit kündigen; in diesem Fall berechnet die Anzeigenleitung pauschale Vorlaufkosten in Höhe von 30% des vereinbarten Anzeigenentgelts. Bei vorzeitiger Kündigung von rabattierten Aufträgen ist der gewählte Rabatt bereits erschienener Anzeigen der Anzeigenleitung zu erstatten.
2. Die Anzeigenleitung ist berechtigt, die Ausführung von Veröffentlichungsaufträgen abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder gegen das Interesse der jeweiligen Gemeinde oder der Anzeigenleitung verstößt oder deren Veröffentlichung für die Anzeigenleitung aus sonstigen Gründen (z.B. wegen Verstoß gegen religiöse oder politische Neutralität, wegen anstößigen Textes oder der Gestaltung, absehbarer - auch vorübergehender - Zahlungsunfähigkeit) unzumutbar ist. Die Annahme solcher Aufträge durch die Anzeigenleitung schließt das Recht zur Ablehnung der Ausführung nach sachgerechter Prüfung nicht aus. Die Anzeigenleitung kann die Ausführung insbesondere dann ablehnen, wenn der Auftraggeber dem Verlag gegenüber mit fälligen Zahlungen in Verzug ist. Bei berechtigter Ablehnung der Ausführung behält die Anzeigenleitung ihren Anspruch auf das vereinbarte Anzeigenentgelt unter Anrechnung ersparter Kosten.
3. Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen gegenüber ihren Werbekunden an die Preisliste des Verlags zu halten. Eine von der Anzeigenleitung gewährte Mittlervergütung darf weder ganz noch teilweise an die Werbekunden weitergegeben werden. Andernfalls entfällt die Mittlervergütung rückwirkend.
4. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit sowie rechtzeitige Vorlage der gewünschten Anzeige bzw. des Anzeigentextes verantwortlich. Die Anzeigenleitung kann keine Gewährleistung dafür übernehmen, dass vom Auftraggeber gestellte Druckvorlagen für das Druckverfahren geeignet sind. Reicht der Auftraggeber trotz angemessener Fristsetzung die für den Druck erforderlichen Unterlagen und Informationen nicht bis Redaktionsschluss bei der Anzeigenleitung ein, kann die Anzeigenleitung nach ihrer Wahl den Eintrag mit gesonderter Berechnung nach eigenem Ermessen gestalten oder diesen gemäß o.a. Ziff.2 ablehnen.
5. Der Auftraggeber übernimmt die volle Haftung für den Inhalt seiner Anzeige. Er stellt die Anzeigenleitung von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere wettbewerbs-, urheber-, marken- und namensrechtlicher Art frei. Die Anzeigenleitung ist nicht verpflichtet, Aufträge - auch andere Auftraggeber - daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter - oder des Auftraggeber - beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Veröffentlichung der Anzeigen auch in elektronischer Form (CD-ROM, Internet, Online etc.) einverstanden.
6. Korrekturabzüge von gestalteten Anzeigen werden grundsätzlich per Telefax übermittelt. Reicht der Auftraggeber evtl. Korrekturen nicht binnen der bei Übersendung gesetzten Frist bei der Anzeigenleitung ein, gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Mehraufwand durch eine von ihm veranlasste Änderung des Eintrags hat der Auftraggeber der Anzeigenleitung zu erstatten; eine Verkleinerung des Auftrags ist nicht möglich.
7. Die Anzeigenleitung behält sich aus umbruch- und satztechnischen sowie sonstigen wichtigen Gründen Abweichungen von der zugesagten Platzierung vor. Bei der Anzeigenplatzierung unter bestimmten Rubriken behält sich die Anzeigenleitung eine Änderung der Rubrik - Bezeichnung oder der Zuordnung zu einer vereinbarten Rubrik aus wichtigem Grund vor.
8. Der Gemeindebrief erscheint monatlich. Die Anzeigenleitung haftet nicht für einen bestimmten Erscheinungstermin. Durch höhere Gewalt verursachte Terminverzögerungen befreien nicht von der beiderseitigen Leistungspflicht.
9. Die Anzeigenleitung haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, für den Ersatz von Schäden nur insoweit, als der Anzeigenleitung, seinen leitenden Angestellten oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder der Schaden auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Anzeigenleitung nur, soweit es sich um eine den Vertragszweck gefährdende Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. In diesem Fall ist die Haftung auf typische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist, haftet die Anzeigenleitung für grobes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung ebenfalls auf typische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Eine weitergehende Haftung der Anzeigenleitung ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Neudruck, Einfügung oder Versendung von Benachrichtigungsnachträgen besteht nicht. Im Fall höherer Gewalt erlischt jede Haftung der Anzeigenleitung auf Schadensersatz.
10. Reklamationen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen der Publikation schriftlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für nicht offensichtliche Mängel. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nicht berechtigt, soweit seine Forderung gegen die Anzeigenleitung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
11. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preiserhöhungen werden 4 Wochen vor Inkrafttreten veröffentlicht und gelten auch für vereinbarte Leistungen aus bereits bestehenden Verträgen.
12. Rechnungsbeträge sind bei Erscheinen der Publikation fällig. Die Abrechnung erfolgt per Lastschriftinzugsverfahren. Andernfalls ist eine Rabattierung ausgeschlossen.
13. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
14. Erfüllungsort ist Pfaffing OT Forsting.
Gerichtsstand ist unabhängig vom Streitwert Rosenheim. Die Vereinbarung des Gerichtsstandes gilt auch, wenn der Wohnsitz des Auftraggeber unbekannt oder im Ausland ist.

„Hinweis gemäß § 33 BDSG: Name und Anschrift des Auftraggebers sowie alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten werden in automatisierten Dateien gespeichert.“